

Handreichung für kumulative Habilitationen

Stand 01.10.2020

Nach § 2 (1) der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen können anstelle einer Habilitationsschrift bisherige Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten anerkannt werden (**kumulative Habilitation**). Sie müssen einen gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung darstellen und dürfen noch nicht in einem Habilitationsverfahren verwendet worden sein.

Die Ordnung sieht ferner vor, dass eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen verbunden mit einem ausführlichen Diskussionsteil und einer Darlegung der geleisteten, zweifelsfrei zurechenbaren Eigenanteile an den Arbeiten eingereicht werden. Diese Dokumente sind dem Habilitationsantrag nach § 4 beizufügen.

Zur Orientierung der Antragstellenden hat sich die Sozialwissenschaftliche Fakultät auf **allgemeine Kriterien** verständigt, die in der Regel bei kumulativen Habilitationen zu erfüllen sind.

- **Autorenschaft:** Von den eingereichten Schriften sind mindestens 3 in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst. Die Habilitationskommission behält sich vor, zusätzliche externe Gutachten anzufordern, falls ein signifikanter Teil der Schriften in Ko-Autorenschaft mit vom Kandidaten vorgeschlagenen Gutachtern verfasst wurde.
- **Anzahl der Veröffentlichungen:** Für eine kumulative Habilitation an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden mindestens 6 veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Schriften vorgelegt.
- **Qualitätssicherung der Veröffentlichungen:** Von den eingereichten Schriften haben mindestens 3 bei Zeitschriften oder Bucheditionen ein geregeltes Qualitätssicherungsverfahren (peer review) durchlaufen.

Die einzelnen Fächer der Fakultät haben ferner zusätzliche **fachspezifische Kriterien**, die in der Regel zu erfüllen sind.

Von den allgemeinen und fachspezifischen Kriterien kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Fachspezifische Kriterien:

Venia Empirische Bildungsforschung

- **Autorenschaft:** Von den eingereichten Schriften sind mindestens 3 in Erstautorenschaft verfasst.
- **Fachzeitschriften:** Mindestens 2 Arbeiten sind in Fachzeitschriften zu veröffentlichen.
- **Sprache:** Mindestens eine Schrift muss in englischer Sprache verfasst sein

Venia Erziehungswissenschaft

- **Autorenschaft:** Von den eingereichten Schriften sind mindestens 2 in Alleinautorenschaft verfasst.

- **Anzahl der Veröffentlichungen:** Die Gesamtzahl der einzureichenden Schriften kann entsprechend der Bestimmungen im Anhang reduziert werden.
- **Fachzeitschriften:** Mindestens 2 Beiträge sind in Fachzeitschriften zu veröffentlichen.

Venia Ethnologie

- **Autorenschaft:** Vorzugsweise sollen alle Schriften in Alleinautorenschaft verfasst sein.
- **Zusammenfassung:** Die Zusammenfassung (s.o.) und die einzelnen Schriften sollen dem Aufbau einer Monographie folgen.

Venia Politikwissenschaft

- **Autorenschaft:** Von den eingereichten Schriften sind mindestens 3 in Alleinautorenschaft verfasst.
- **Qualitätssicherung der Veröffentlichungen:** Die eingereichten Schriften werden nach einem Punktesystem bewertet. Die Summe der eingereichten Schriften muss mindestens 10 Punkte erreichen. Die Punktevergabe richtet sich nach dem 5-Jahres-Impact-Faktor des SSCI gemäß der im Anhang aufgeführten Tabelle. Bei Ko-Autorenschaft werden die Punkte anteilig vergeben (Wert durch Wurzel der Anzahl der Autoren).

Venia Soziologie

- **Autorenschaft:** Von den eingereichten Schriften sind mindestens 2 in Allein-Autorenschaft und max. 1 gemeinsam mit einem Gutachter verfasst.
- **Fachzeitschriften:** Es sind mindestens 3 Arbeiten in Fachzeitschriften zu veröffentlichen.
- **Sprache:** Es ist mindestens eine Veröffentlichung in einer zweiten Sprache vorzulegen.

Venia Sportwissenschaft

- **Autorenschaft:** Von den eingereichten Schriften sind mindestens 4 in Allein- oder Erst-Autorenschaft verfasst.
- **Qualitätssicherung der Veröffentlichungen:** Von den eingereichten Schriften haben mindestens 4 bei Zeitschriften oder Bucheditionen ein geregeltes Qualitätssicherungsverfahren (peer review) durchlaufen.

Anhang

Erziehungswissenschaft:

Anzahl der einzureichenden Schriften:

- Sofern sich unter den eingereichten Schriften eine oder mehrere befindet/befinden, die den üblichen Umfang für Einzelbeiträge in Zeitschriften bzw. Sammelbänden deutlich überschreiten oder in monografischer Weise veröffentlicht wurden, kann die Zahl der einzureichenden Beiträge entsprechend geringer angesetzt werden.
- Sofern sich unter den eingereichten Schriften
 - mindestens ein fremdsprachiger Originalbeitrag (keine bloße Übersetzung eines bereits anderweitig veröffentlichten Beitrags in deutscher Sprache)
 - in hauptverantwortlicher Autor_innenschaft der Habilitandin_des Habilitanden
 - in einer außerdeutschen Fachzeitschrift mit Qualitätssicherungsverfahren befindet,

kann die Gesamtzahl der einzureichenden Schriften auf fünf reduziert werden.

Tabelle Politikwissenschaft

Die Einordnung der Zeitschriften in die Kategorien ergibt sich folgendermaßen:

Kategorie	Kriterium	Punkte
A+	Top-20 Journal der Politikwissenschaft, gemessen am 5-Jahres-Impact-Faktor (SSCI)	4
A	Top-50 Journal der Politikwissenschaft, gemessen am 5-Jahres-Impact-Faktor (SSCI)	3
B	Top-100 Journal der Politikwissenschaft, gemessen am 5-Jahres-Impact-Faktor (SSCI)	2
C	Alle anderen Journals der Politikwissenschaft und Buchbeiträge.	1